

SATZUNG
der Stadt Friesoythe
über die Erhebung von Marktstandgeldern

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.01.1974 (Nds. GVBl S. 1) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. Seite 41) hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 23.01.1975 folgende Satzung beschlossen:

eingearbeitet ist:

- die **1. Satzungsänderung** vom 30.08.1977; in Kraft getreten am 17.09.1977

§ 1
Grundsatz

Auf sämtlichen Märkten der Stadt Friesoythe wird ein Standgeld erhoben.

§ 2
Gebührengegenstand und Gebührensatz

(1) Die Gebühren (Marktstandgelder) werden für jeden Einzelfall und Markttag wie folgt berechnet:

1.1	Autoselbstfahrer, Achterbahnen	100,00 DM	(51,13 €)
1.2	Rundfahrgeschäfte und sonstige Fahrgeschäfte außer Fahrgeschäfte nach Ziff. 1.3	60,00 DM	(30,68 €)
1.3	Kinderkarussell, Ponyreitbahn und ähnl. Kindergeschäfte	20,00 DM	(10,23 €)
1.4	Luftschaukel, Kettenkarussell und dergl.	30,00 DM	(15,34 €)
1.5	Wurst-, Schankstände	25,00 DM	(12,78 €)
1.6	Schankzelt pro qm	0,30 DM	(0,15 €)
1.7	Fisch- und sonstige Imbissgeschäfte je Frontmeter	2,20 DM	(1,12 €)
1.8	Verlosungsgeschäfte, Schieß- und Spielhallen, sowie Stände für Geschicklichkeitsspiele je Frontmeter	2,00 DM	(1,02 €)
1.9	Warenverkaufsgeschäfte je Frontmeter	1,80 DM	(0,92 €)
1.9.1	Wanderfotografen, Wandermusikanten, Schlaghämmer, Personenwaagen und dergl., Mindestgebühr	5,00 DM	(2,56 €)
1.9.2	Mindestgebühr	5,00 DM	(2,56 €)

(2) Für die Ermittlung der Frontmeter werden alle marktbedeutsamen Frontlängen der Geschäfte und Stände zugrundegelegt.

(3) Soweit ein Gebührengegenstand in Abs. 1 nicht aufgeführt ist, wird für die Berechnung der Gebühr ein vergleichbarer Ansatz ermittelt.

(4) Wer ohne vorherige Zusage den Markt anfährt und an den Markttagen um eine Zulassung nachsucht, hat zu der Marktgebühr einen Aufschlag von 10,00 DM (5,11 €) zu zahlen.

(5) Da der Platz jeweils für die Dauer des Marktes bereit steht, muss das Standgeld für die ganze Marktzeit entrichtet werden, auch dann, wenn die Markttag nicht voll ausgenutzt werden.

§ 3**Standgeld für die übrigen Veranstaltungen**

Für die jeweiligen Schützenfeste findet diese Satzung keine Anwendung.

Für Veranstaltungen außerhalb der Marktzeiten, Zirkusgastspiele usw. hat diese Satzung ebenfalls keine Gültigkeit.

§ 4**Mehrwertsteuer**

Sollte die Stadt Friesoythe für die Einnahmen aus Marktstandgeldern umsatzsteuerpflichtig werden, ist auf alle nach dieser Satzung zu entrichtenden Beträge die Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe zu zahlen.

§ 5**Billigkeitsmaßnahmen**

Die Standgelder können zur Vermeidung von unbilligen Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6**Zahlungspflicht**

Zahlungspflichtig ist jeder, für dessen Rechnung Waren feilgeboten oder Lustbarkeiten dargeboten werden. Daneben haftet jeder, der von dem Inhaber des Standes mit der Aufstellung, Vorführung oder Beaufsichtigung während der Marktzeit beauftragt ist.

§ 7**Fälligkeit**

- 1) Das Standgeld ist fällig, sobald der Stand zugewiesen oder eingenommen ist. Die Stadt kann angemessene Vorauszahlungen verlangen und die Zuweisung eines Platzes von dem Eingang der Zahlung abhängig machen.
- 2) Verweigert ein Platzbesicker die Zahlung der Marktstandsgelder, so ist der Platz nach Aufforderung sofort zu räumen.

§ 8**Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.1975 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Friesoythe über die Erhebung von Marktstandgeldern vom 16.05.1973 außer Kraft.

Friesoythe, den 23. Januar 1975

Stadt Friesoythe

Cloppenburg
Bürgermeister

Habrock
Stadtdirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Friesoythe, den 4. Februar 1975

Stadt Friesoythe

Der Stadtdirektor
Habrock

eingearbeitet ist:

- die **1. Satzungsänderung** vom 30.08.1977; in Kraft getreten am 17.09.1977